

# WAS BRINGT DAS BTHG?

Dr. Dirk Mellies

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

## 3. Fachtagung der DVSG „Arbeit ist das halbe Leben“. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung

# GLIEDERUNG

1. Die Struktur des BTHG
2. Auswahl von wesentlichen Neuerungen des BTHG außerhalb des Bereichs „Teilhabe am Arbeitsleben“
3. Teilhabe am Arbeitsleben im BTHG
  - 3.1 Werkstätten
  - 3.2 Andere Leistungsanbieter
  - 3.3 Budget für Arbeit
  - 3.4 Modellprojekte nach § 11 SGB IX-neu
  - 3.5 Inklusionsbetriebe
  - 3.6 Beschäftigung jenseits der Werkstattfähigkeit
4. Ausblick

# 1. DIE STRUKTUR DES BTHG

## Ziele:

- die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern
- Weiterentwicklung von Partizipation und Teilhabe
- Teilhabe im Lichte der UN-BRK umsetzen
- keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe schaffen

# 1. DIE STRUKTUR DES BTHG

- das BTHG ist ein Artikelgesetz
- Art. 1 umfasst die Neugestaltung des SGB IX
- Zukünftig hat das SGB IX drei Teile
  - Teil I: Allgemeines Reha- und Teilhaberecht
  - Teil II: Eingliederungshilferecht (= Herauslösung aus dem SGB XII)
  - Teil III: Schwerbehindertenrecht

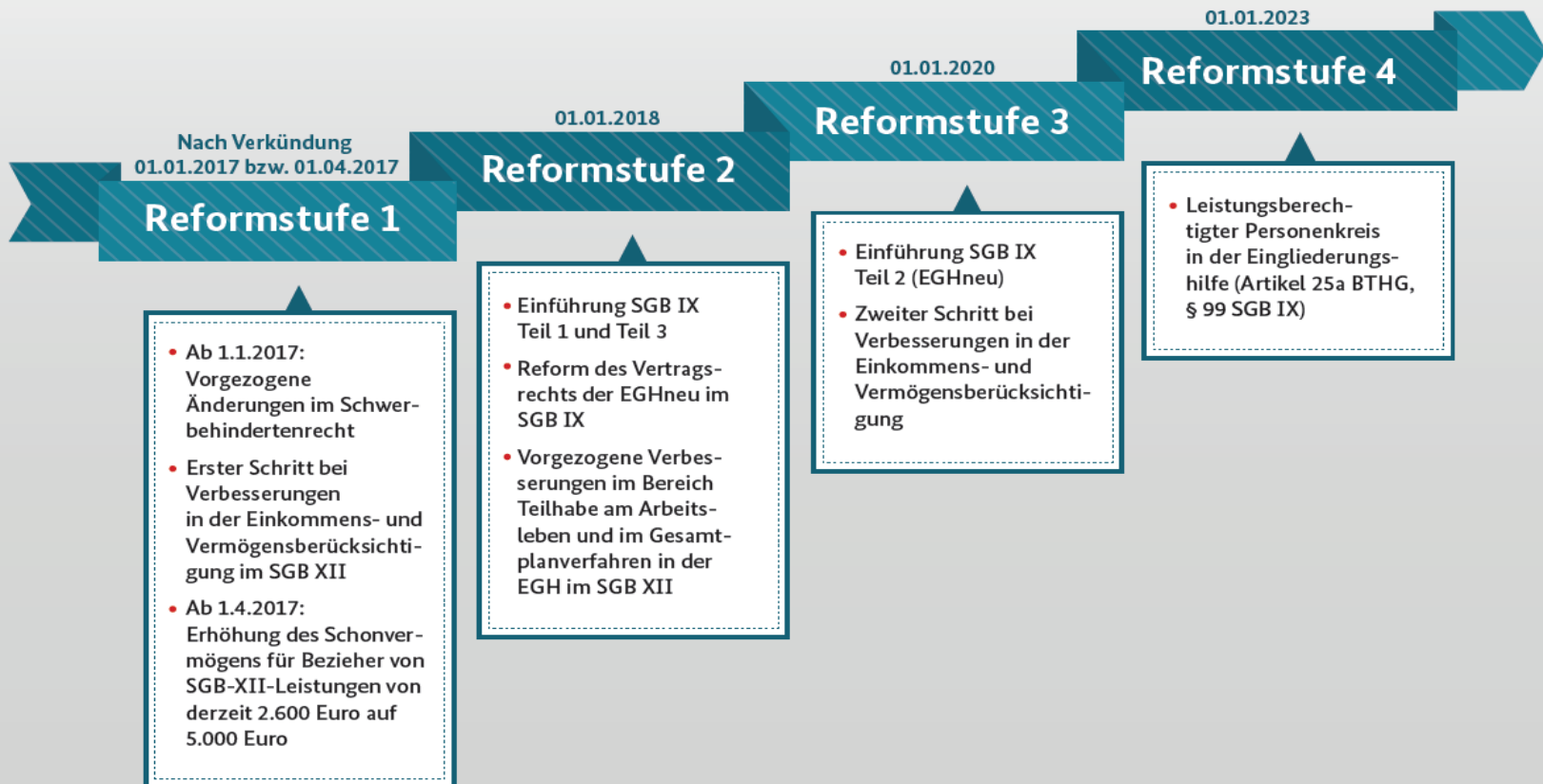
Art. 2-24: Änderungen in anderen Gesetzen

Art. 25-26 Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung, Änderung des SGB IX zum Jahr 2023, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Sozialhilfe bleibt im SGB XII → Trennung Fach- und Existenzsichernde Leistung wird zu 2020 vollzogen

# 1. DIE STRUKTUR DES BTHG

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



## 2. AUSWAHL VON NEUERUNGEN

### Anrechnung von Vermögen und Einkommen für Bezieher von EGH

#### 1. Stufe 2017-2019

- Erhöhung des Freibetrags für Erwerbseinkommen (auf rund 260 Euro monatlich)
- Erhöhung des Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro auf 27.600 Euro

#### 2. Stufe ab 2020

- Erhöhung des Freibetrags für Erwerbseinkommen (auf ein Bruttoeinkommen von rund 30.000 Euro)
- Erhöhung des Vermögensfreibetrag auf 50.000 Euro
- Partnereinkommen wird vollständig freigestellt

## 2. AUSWAHL VON NEUERUNGEN

### **Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX-neu)**

- [Gemeinsame Servicestellen der Reha-Träger werden abgeschafft]
- Aufbau einer flächendeckenden ergänzenden unabhängigen Beratung ab 2017/18
  - Allen Menschen offenstehendes, unabhängiges Beratungsangebot zur Klärung von Teilhabebedarfen
  - Schwerpunkt auf „Peer Counseling“; Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen
  - Ziel: Stärkung der Leistungsberechtigten; mehr Partizipation

## 2. AUSWAHL VON NEUERUNGEN

### **Teilhabeplanverfahren bei mehreren Reha-Trägern (§§ 19 ff. SGB IX-neu)**

- **Zuständigkeitsklärung** (neu: „Turbo-Klärung“) mit Erstattungsverfahren
- nur noch **ein Träger** ist zuständig (wenn der Leistungsberechtigte das will) – **Beteiligung** weiterer Reha-Träger ggf. in Teilhabeplankonferenz
- Ergebnisdokumentation in einem **Teilhabeplan**

### **Gesamtplanung bei EGH-Leistungen (§§ 177 ff. SGB IX-neu)**

- Gesamtplanung bei allen EGH-Leistungen als Grundlage bedarfsdeckender personenzentrierter Leistungen
- detaillierte Regelungen zu Gesamtplankonferenzen und Zielvereinbarungen



## 2. AUSWAHL VON NEUERUNGEN

### **Leistungsberechtigter Personenkreis der EGH (§ 99 SGB IX-neu)**

- Neufassung des Behinderungsbegriffs im Hinblick auf UN-BRK
  - Behinderung entsteht in Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (→ ICF)
  - Teilhabeorientierung statt Defizitorientierung
- Einführung mit Art. 25a erst in der 4. Reformstufe 2023; bis dahin weitere Geltung des § 53 SGB XII alte Fassung
- Evaluation im Rahmen von Modellprojekten

# 3. TEILHABE AM ARBEITSLEBEN IM BTHG

- Teilhabe am Arbeitsleben (Teil I, SGB IX-neu) weiterhin Aufgabe verschiedener Reha-Träger + Aufgaben des Integrationsamtes
- Leistungsbereiche im Rahmen der EGH (Teil II, SGB IX-neu):
  - Medizinische Reha (Kap. 3)
  - **Teilhabe am Arbeitsleben (Kap. 4)** → [abschließend] WfbM, Andere Anbieter, Budget für Arbeit (Hilfsmittel und Arbeitsfördergeld)
  - [neu] Teilhabe an Bildung (Kap. 5)
  - Soziale Teilhabe (Kap. 6)

- **Leistungsberechtigter Personenkreis** für EGH-Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 58 SGB IX-neu; siehe auch Art. 25a (6))
  - Personen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können und
  - ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen

## 3.1 WERKSTÄTTEN (§§ 56 ff.)

- Leistungsrecht für WfbM erfährt nur wenige Veränderungen
- Stärkung der Mitwirkungsrechte (Werkstattrat, [neu] Frauenbeauftragte)
- Verdopplung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 Euro
- Kombination von Leistungen bei einer WfbM und einem oder mehreren Anderen Leistungsanbietern (§ 62 SGB IX-neu) möglich
- Alternativen durch Andere Leistungsanbieter
- Rückkehrrecht für Beschäftigte von Anderen Leistungsanbietern und Budget für Arbeit

## 3.2 ANDERE LEISTUNGSANBIETER (§ 60)

- Ziel des Gesetzgebers: Schaffung von Wahlmöglichkeiten alternativ zur WfbM (insb. auch für Menschen mit seel. Behinderung)
- Vom Gesetzgeber nicht von der Institution ausgehend gedacht, sondern vom einzelnen Menschen, der außerhalb einer WfbM arbeiten möchte; deshalb:
  - keine formale Anerkennung, Mindestgröße und Aufnahmeverpflichtung
  - Wahl zwischen BBB, Arbeitsbereich und BBB/Arbeitsbereich möglich
- Sonst weitestgehend ähnliche Voraussetzungen wie WfbM:
  - Werkstattfähigkeit als Voraussetzung für den Arbeitsbereich
  - „Werkstatt“-Vertrag; Fachkräfte, Personalschlüssel, Qualität... (→ WVO)
  - Erwirtschaftung des Mindestentgelts
  - Mitwirkungsorgane (inkl. Frauenbeauftragte)
- Anspruch auf Arbeitsförderungsgeld für die Beschäftigten
- Für Firmen keine Anrechnung von Aufträgen auf Agla möglich

## 3.3 BUDGET FÜR ARBEIT (§ 61)

- Ziel des Gesetzgebers: Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen
- „i.d.R. dauerhafter“ Lohnkostenzuschuss; aber: Leistungen können zeitlich begrenzt und degressiv ausgestaltet werden
- Voraussetzung ist Anspruch auf Beschäftigung im WfbM-Arbeitsbereich (BBB ggf. über Persönliche Budgets mit BA als Leistungsträger)
- Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (keine Arbeitslosenversicherung)
- Tarifvertragliche ortsübliche Entlohnung
- Lohnkostenzuschuss bis zu 75% (Deckelung mit derzeit 1.162 Euro) → mit landesrechtlicher Regelung Abweichung nach oben möglich
- Kein Zuschuss, wenn mit dem Arbeitsplatz ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis beendet wurde (EU-Recht)
- Anleitung und Begleitung (auch als gemeinschaftliche Leistung - Poolbildung)
- Keine Verpflichtung des Leistungsträgers entsprechende Leistungen zu ermöglichen
- Garantiertes Rückkehrrecht (§ 220 (3) SGB IX-neu)

## 3.4 MODELLPROJEKTE NACH § 11 SGB IX-NEU

- 100 Millionen Euro Bundesmittel je Rechtskreis SGB II und SGB VI p.a. für 5 Jahre
- Ziele:
  - Verhinderung von weiteren Zugängen in die EGH-Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - Frühzeitige Prävention bei erwerbsfähigen Arbeitnehmer/innen zur Verhinderung von Erwerbsminderung
  - Sicherung der Erwerbsfähigkeit durch schnelle Leistungsgewährung für Teilhabe am Arbeitsleben (während der med. Reha)
- Zielgruppe: „Menschen mit komplexen gesundheitlichen und seelischen Unterstützungsbedarfen oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen“

## 3.5 Inklusionsbetriebe (§§ 215ff.)

- Neuer Terminus ab 1.1.2018
- Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten steigt in Integrationsbetrieben von bisher mindestens 25% auf mindestens 30%.
- Hierbei werden auch psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, auf die Quoten angerechnet (§ 215 Abs. 4 SGB IX-neu)
- Zielgruppe neu: insb. auch schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos i.S.d. § 18 SGB III sind
- Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, werden diesen bevorzugt angeboten (= analog WfbM)
- Inanspruchnahme begleitender Hilfen in Inklusionsbetrieben **ab 12** Stunden wöchentlicher Beschäftigungszeit möglich (§ 185 Abs. 2 SGB IX-neu, bereits seit 08/2016 im § 102 SGB IX in Kraft)

## 3.6 Beschäftigung jenseits der Werkstattfähigkeit

- EGH-Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 111 SGB IX-neu (Leistungen zur Beschäftigung) abschließend festgelegt. Das sind: WfbM, Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter (sowie Hilfsmittel und das Arbeitsförderungsgeld)
- D.h.: Leistungen im Kontext Beschäftigung jenseits der Werkstattfähigkeit sind nicht von den EGH-Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfasst
- Grenze setzt *de facto* die Absolvierung des BBB; Verzicht auf BBB nur, wenn ein Mensch mit Behinderung auf dem allg. Arbeitsmarkt bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt (vgl. § 58 Abs. 1 SGB IX-neu))
- D.h.: Jenseits der Werkstattfähigkeit bewegen wir uns weiter bei **Leistungen zur „Sozialen Teilhabe“** (§ 113 SGB IX-neu)
- das gilt auch für § 219, Abs. 3 SGB IX-neu („Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung“ → hier beschränkt auf den WfbM angegliederten Gruppen)
- Leistungen der Sozialen Teilhabe mit Verweis auf § 81 SGB IX-neu sind weiterhin mit dem besonderen Schwerpunkt der Befähigung der Vorbereitung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

WAS BRINGT DAS BTHG?

SEITE 17